

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Julia Klöckner, MdB Parlamentssekretariat Platz der Republik 1 11011 Berlin

Michael Schrodi

Parlamentarischer Staatssekretär Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4245

Michael.Schrodi@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

24. November 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; "Ermäßigte Steuersätze der Umsatzsteuer"

BT-Drucksache 21/2687 vom 10. November 2025

GZ: III C 2 - S 7220/00021/019/002 DOK: COO.7005.100.3.13450399

Seite 1 von 43

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Bei der Einführung des Umsatzsteuersystems zum 1. Januar 1968 hat der Gesetzgeber ein Gesamtkonzept für alle Bereiche des täglichen Lebens entwickelt, in dem den Vergünstigungen durch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen die Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz gegenübersteht. Dabei wurden die verschiedensten Zielrichtungen einbezogen, die von der Berücksichtigung sozialer Belange über die Förderung von Kultur und Bildung bis hin zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft reichten. Die überwiegende Anzahl der aktuell geltenden Steuerermäßigungen hat dort ihren Ursprung. Soweit in neuerer Zeit weitere Steuersatzermäßigungen eingeführt worden sind, hat diese der Gesetzgeber im herkömmlichen parlamentarischen Verfahren beschlossen. Dabei hat er insbesondere auch die Vorgaben des Unionsrechts beachtet. Denn bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine innerhalb der Europäischen Union - insbesondere durch die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - weitgehend harmonisierte Steuer.

Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber auch für das Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle han-



Seite 2 von 43

delbaren Gegenstände aufgelistet sind. Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG ermäßigt sich die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände. Die Anlage 2 führt zu diesem Zweck neben der Warenbezeichnung das betreffende Kapitel, die Position oder die Unterposition des Zolltarifs an, in die eine Ware zolltariflich einzureihen ist. Sofern ein Gegenstand sowohl der in der Anlage 2 angeführten Warenbezeichnung entspricht als auch in das jeweilige Kapitel, die Position bzw. Unterposition des Zolltarifs einzureihen ist, unterliegt er der Steuerermäßigung.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird nicht nach ermäßigtem Steuersatz und Regelsteuersatz getrennt erfasst. Soweit in den Antworten Schätzungen ausgewiesen werden, handelt es sich um rechnerische Werte ohne Berücksichtigung von etwaigen Verhaltensreaktionen.

1.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Lebende Tiere" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für lebende Pferde, Maultiere, Maulesel, Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe, Hausziegen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Haustauben und Bienen eingeführt (entsprechend dem damals geltenden Kapitel 1 des Zolltarifs). Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 11. Mai 2012 (BGBl. I 2012, 1030) wurden "Pferde, einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde" aus der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände gestrichen.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Lebende Tiere"?"

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Erwägungen der Entscheidung des historischen Gesetzgebers für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für diese Warengruppe zugrunde lagen. Im Wesentlichen dürfte Ziel der Ermäßigung die Förderung landwirtschaftlicher Produkte, zu denen auch lebende Tiere gehören, gewesen sein. Der ermäßigte Steuersatz für ausgebildete Blindenführhunde dient sozialpolitischen Zwecken.



Seite 3 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Lebende Tiere"?"

Die erfragten Güter betreffen Lieferungen und Leistungen insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Eine Quantifizierung der Steuermindereinnahmen durch die Anwendung der ermäßigten Umsatzsteuersätze in diesem Bereich liegt nicht vor. Die Umsätze in der Land- und Forstwirtschaft stellen häufig Vorleistungen an andere Unternehmer dar. Soweit dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, entstehen keine Steuermindereinnahmen.

Daten zu Lieferungen an Endkunden oder an nach § 24 UStG pauschalierende Landwirte, die eine Schätzung der Steuermindereinnahmen ermöglichen würden, liegen nicht vor.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Lebende Tiere" gegenüber anderen Gegenständen?"

Der Bundesregierung sind keine Abgrenzungsprobleme bekannt.

2.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für Fleisch und genießbaren Schlachtabfall (jetzt: Schlachtnebenerzeugnisse) eingeführt (entsprechend dem damals geltenden Kapitel 1 des Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse"?"

Entsprechend der damaligen Gesetzesbegründung sieht das Umsatzsteuergesetz aus sozialpolitischen Gründen eine ermäßigte Besteuerung für bestimmte Güter des lebensnotwendigen Bedarfs – insbesondere für Lebensmittel - vor (BT-Drucksache IV/1590).



Seite 4 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse"?"

Die erfragten Güter betreffen Nahrungsmittel. Hierzu liegen zwar Schätzungen vor, jedoch nicht in der gewünschten Gliederungstiefe.

Die geschätzten Mindereinnahmen der vorliegenden Produktgruppen von Nahrungsmitteln, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Nahrungsmittelkategorie	rechnerische Mindereinnahmen im Jahr 2025 durch Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Mrd. Euro
Nahrungsmittel inkl. Milch, Kaffee, Tee, Kakao, Leitungswasser	28,8
davon*	
Leitungswasser	1,6
Brot und Getreideprodukte	4,3
Fleisch und Fleischwaren	4,8
Fisch, Fischwaren und Meeresfrüchte	0,9
Molkereiprodukte und Eier	4,1
Speisefette und -öle	0,8
Obst	2,4
Gemüse, Kartoffeln	3,2



Seite 5 von 43

Zucker, Konfitüre, Schokolade und Süßwaren	1,8
Nahrungsmittel a. n. g. (inkl. Nahrungsmittel o. n. Bez.)	1,2
Kaffee, Tee, Kakao	1,0

^{*}ohne Umsätze in der Außerhausgastronomie und Catering

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

3.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für Fische (ausgenommen Zierfische), Krebstiere und Weichtiere eingeführt (aus Kapitel 3 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken"?"

Auf die Antwort zur Frage 2b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken"?"



Seite 6 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

4.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl I. 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb (ausgenommen Eier ohne Schale und Eigelb, ungenießbar) eingeführt (aus Kapitel 4 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig"?"

Auf die Antwort zur Frage 2b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d) "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 7 von 43

5.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel, sowie rohe Knochen" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für andere "Waren tierischen Ursprungs" eingeführt (des Kapitels 1 oder 3 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel, sowie rohe Knochen"?"

Auf die Antwort zur Frage 2b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel, sowie rohe Knochen"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d) "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel, sowie rohe Knochen" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

6.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte eingeführt (Nr. 06.01 des damals geltenden Zolltarifs).



Seite 8 von 43

- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln"?"
 - Entsprechend der damaligen Gesetzesbegründung sieht das Umsatzsteuergesetz aus sozialpolitischen Gründen eine ermäßigte Besteuerung aller Lebensmittel ausgenommen Spirituosen und Tabakwaren vor. Den Lebensmitteln gleichgestellt sind die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (BT-Drucksache IV/1590).
- c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln"?"
 - Die Steuermindereinnahmen aus der ermäßigten Besteuerung von gartenbaulichen Erzeugnissen wie Schnittblumen und Schnittgrün, Topfpflanzen, Obst- und Ziergehölzen werden insgesamt auf eine Größenordnung von 0,7 Mrd. Euro geschätzt. Eine tiefere Untergliederung liegt nicht vor.
- d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und wurzeln" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

7.

- a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel" eingeführt?"
 - Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser eingeführt (Nr. 06.02 des damals geltenden Zolltarifs).
- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel"?"



Seite 9 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel"?"

Auf die Antwort zur Frage 6c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

8.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Bindeoder Zierzwecken, frisch" (Nr. 06.03 - A des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch"?"

Auf die Antwort zur Frage 6c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 10 von 43

9.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch" eingeführt (Nr. 06.04 - A des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch"?"

Auf die Antwort zur Frage 6c wird verwiesen.

d) "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 11 von 43

10.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Gemüse und Küchenkräuter, trockene ausgelöste Hülsenfrüchte" eingeführt (Nr. 07.01 bis 07.05 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d) "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

11.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Genießbare Früchte und Nüsse" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "genießbare Früchte" eingeführt (Nr. 08.01 bis 08.12 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurden Nüsse mitaufgenommen.



Seite 12 von 43

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare Früchte und Nüsse"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare Früchte und Nüsse"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare Früchte und Nüsse" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

12.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Kaffee, Tee, Mate und Gewürze" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Kaffee, Tee, Mate und Gewürze" eingeführt (Kapitel 9 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurden "Nüsse" mitaufgenommen.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Kaffee, Tee, Mate und Gewürze"?"

Entsprechend der damaligen Gesetzesbegründung sieht das Umsatzsteuergesetz aus sozialpolitischen Gründen eine ermäßigte Besteuerung aller Lebensmittel – ausgenommen Spirituosen und Tabakwaren - vor. (BT-Drucksache IV/1590).

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Kaffee, Tee, Mate und Gewürze"?"



Seite 13 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Kaffee, Tee, Mate und Gewürze" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

13.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Getreide" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Getreide" eingeführt (Kapitel 10 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Getreide"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Getreide"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Getreide" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

14.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Müllereierzeugnisse" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Müllereierzeugnisse, Mehl von Hülsenfrüchten, Mehl aus Früchten" eingeführt (Nr. 11.01 bis 11.4 des damals geltenden Zolltarifs).



Seite 14 von 43

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Ein-führung des ermäßigten Steuersatzes für "Müllereierzeugnisse"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Müllereierzeugnisse"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Müllereierzeugnisse" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

15.

a "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln" eingeführt (Nr. 11.05 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurden "Granulat und Pellets von Kartoffeln" mitaufgenommen.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln"?"



Seite 15 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

16.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Mehl von Hülsenfrüchten, Mehl aus Früchten" eingeführt (Nr. 11.01 bis 11.04 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurden "Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten und genießbaren Früchten" mitaufgenommen.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Ein-führung des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 16 von 43

17.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Stärke" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Stärke" eingeführt (Nr. 11.08 -A des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Stärke"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Stärke"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Stärke" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

18.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon" eingeführt (Nr. 12.01 und 12.02 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon"?"



Seite 17 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

19.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "verschiedene Samen und Früchte" eingeführt (Nr. 12.03, 12.04-A, 12.05, 12.06 und 12.08 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat"?"

Auf die Antwort zur Frage 1c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 18 von 43

20.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee" sowie für Küchenkräuter eingeführt (Nr. 12.07 – K – I und Nr. 12.07 K -II des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 19 von 43

21.

- a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr" eingeführt?"
 - Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "genießbare Früchte" eingeführt (Nr. 08.01 bis 08.12 des damals geltenden Zolltarifs).
- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr"?"
 - Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.
- c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr"?"



Seite 20 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

22.

- a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen" eingeführt?"
 - Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Getreide" eingeführt (Kapitel 10 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurde die Nutzung als Futtermittel ergänzt.
- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen"?"
 - Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Erwägungen der Entscheidung des historischen Gesetzgebers für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für diese Warengruppe zugrunde lagen. Das Ziel dieser Begünstigung dürfte überwiegend in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Futtermittel) zu sehen sein.
- c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen"?"
 - Auf die Antwort zur Frage 1c wird verwiesen.
- d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen" gegenüber anderen Gegenständen?"
 - Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.



Seite 21 von 43

23.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Pektinstoffe, Pektinate und Pektate" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Pektinstoffe, Pektinate und Pektate" eingeführt (Nr. 13.03 – B des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Pektinstoffe, Pektinate und Pektate"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Pektinstoffe, Pektinate und Pektate"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Pektinstoffe, Pektinate und Pektate" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

24.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "genießbare Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, auch verarbeitet" eingeführt (Nr. 15.01 – 15.03, 15.07,15.12 und 15.13 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet"?"



Seite 22 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet" gegen-über anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

25.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Zubereitung von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, ausgenommen Kaviar, Langusten, Hummern, Austern und Schnecken" eingeführt (Kapitel 16 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken"?"



Seite 23 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

26.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Zucker und Zuckerwaren" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Zucker und Zuckerwaren" eingeführt (Kapitel 17 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Zucker und Zuckerwaren"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Zucker und Zuckerwaren"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Zucker und Zuckerwaren" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 24 von 43

27.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Kakaopulver, nicht gezuckert; Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittel" eingeführt (Nr. 18.05 und 18.06 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Kakao-pulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

28.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für die "Zubereitung auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren" eingeführt (Kapitel 19 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurde die Zubereitung auf der Grundlage von Milch hinzugefügt.



Seite 25 von 43

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

29.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für die "Zubereitung von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte" eingeführt (Nr. 20.01 bis 20.06 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurde die Zubereitung von Nüssen hinzugefügt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte"?"



Seite 26 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

30.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Verschiedene Lebensmittelzubereitungen" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Verschiedene Lebensmittelzubereitungen" eingeführt (Kapitel 21 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Verschiedene Lebensmittelzubereitungen"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Verschiedene Lebensmittelzubereitungen"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Verschiedene Lebensmittelzubereitungen" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 27 von 43

31.

 a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Wasser" eingeführt (Nr. 22.01 des damals geltenden Zolltarifs).

 b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf"?"

Entsprechend der damaligen Gesetzesbegründung sieht das Umsatzsteuergesetz aus sozialpolitischen Gründen eine ermäßigte Besteuerung aller Lebensmittel – ausgenommen Spirituosen und Tabakwaren - vor. Den Lebensmitteln gleichgestellt sind die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (BT-Drucksache IV/1590). Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Begünstigung auf Wasser und Milch, sowie bestimmte Milchmischgetränke beschränkt und alle sonstigen Getränke dem Normalsatz unterworfen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertig-packungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 28 von 43

32.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig Prozent des Fertigerzeugnisses" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses" eingeführt (Nr. 22.02 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig Prozent des Fertigerzeugnisses"?"

Auf die Antwort zur Frage 31b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig Prozent des Fertigerzeugnisses"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig Prozent des Fertigerzeugnisses" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

33.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Speiseessig" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Speiseessig" eingeführt (Nr. 22.10 des damals geltenden Zolltarifs).



Seite 29 von 43

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Speiseessig"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Speiseessig"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Speiseessig" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

34.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter" eingeführt (Kapitel 23 des damals geltenden Zolltarifs).

 b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter"?"

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Erwägungen der Entscheidung des historischen Gesetzgebers für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für diese Warengruppe zugrunde lagen. Das Ziel dieser Begünstigung dürfte überwiegend in der Förderung der Landwirtschaft (Futtermittel) zu sehen sein.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter"?"

Für den Teilbereich des Heimtierfutters werden die Steuermindereinnahmen aus der ermäßigten Besteuerung auf eine Größenordnung von 0,5 Mrd. Euro geschätzt.



Seite 30 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

35.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Speisesalz, nicht in wässriger Lösung" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Speisesalz" eingeführt (Nr. 25.01 – A – II – b – 2 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Speisesalz, nicht in wässriger Lösung"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Speisesalz, nicht in wässriger Lösung"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Speisesalz, nicht in wässriger Lösung" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

36.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen" eingeführt?"

Der ermäßigte Steuersatz für D-Glucitol (Sorbit) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1980 durch das "Gesetz zur Neufassung des Umsatzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze" (BGBl. I 1979, 1953) vom 26. November 1979 eingeführt.



Seite 31 von 43

Aufgrund einer Erweiterung der Anlage durch das "Steuerbereinigungsgesetz 1985" vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I 1984, 1493) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1985 auch D-Sorbit mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen in die Steuerermäßigung einbezogen.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen"?"

Die Änderung folgte der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Lebensmittel ermäßigt zu besteuern

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

37.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Essigsäure" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Essigsäure" eingeführt (Nr. 29.14. – A – II – a) des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Essigsäure"?"

Auf die Antwort zur Frage 6b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Essigsäure"?"



Seite 32 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Essigsäure" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

38.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Saccharin, das zu Ernährungszwecken verwendet wird" eingeführt (Nr. 29.23 – D – III des damals geltenden Zolltarifs). In späteren Fassungen wurde die Warenbezeichnung in "Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins" umbenannt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 33 von 43

39.

- a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel" eingeführt?"
 - Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet" eingeführt (Nr. 31.04 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurde "durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel" ergänzt.
- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel"?"
 - Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Erwägungen der Entscheidung des historischen Gesetzgebers für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für diese Warengruppe zugrunde lagen. Das Ziel dieser Begünstigung dürfte überwiegend in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu sehen sein.
- c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel"?"

Auf die Antwort zur Frage 1c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 34 von 43

40.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Aromengemische in Aufmachung für den Küchengebrauch" eingeführt (Nr. 33.04 des damals geltenden Zolltarifs). Später wurde hieraus "Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch".

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch" gegenüber anderen Gegenständen?"



Seite 35 von 43

41.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Gelatine" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Gelatine" eingeführt (Nr. 35.03 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Gelatine"?"

Auf die Antwort zur Frage 12b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Gelatine"?"

Auf die Antwort zur Frage 2c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Gelatine" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

42.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Holz" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Holz" eingeführt (Nr. 44.01, Nr. 44.03 – B, Nr. 44.04 – B und Nr. 44.09 - B des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Holz"?"

Das Ziel dieser Begünstigung dürfte überwiegend in der Förderung der Forstwirtschaft zu sehen sein (BT-Drucksache IV/1590).



Seite 36 von 43

- c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Holz"?"
 - Die Steuermindereinnahmen aus der ermäßigten Besteuerung von Brennholz und Ähnlichem werden auf eine Größenordnung von 0,2 Mrd. Euro geschätzt.
- d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Holz" gegenüber anderen Gegenständen?"

Der Bundesregierung sind keine Abgrenzungsprobleme bekannt. Zum ermäßigten Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzel als Brennholz hat das Bundesministerium der Finanzen aktuell mit Schreiben vom 15. Juli 2025 (BStBl. I 2025, S. 1513) Stellung genommen.

43.

- a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"
 - Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 498 in eine Liste aufgenommen sind", eingeführt (Nr. 49.01 und Nr. 99.06, Nr. 49.02, Nr. 49.03, Nr. 49.04, Nr. 49.05, Nr. 49.07 A und Nr. 99.04 des damals geltenden Zolltarifs). Mit dem "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften" vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2451) wurde der ermäßigte Steuersatz für "E-Books" eingeführt.
- b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes"?"
 - Entsprechend der damaligen Gesetzesbegründung erfolgte die ermäßigte Besteuerung aus sozialpolitischen Gründen (BT-Drucksache IV/1590).



Seite 37 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes"?"

Die Steuermindereinnahmen werden auf eine Größenordnung von 2,9 Mrd. Euro geschätzt.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

44.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen" eingeführt?"

Mit dem "Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritts Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften" vom 25. Juli 2014 (BGBl. I 2014, 1266) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Hörbücher" eingeführt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen"?"

Mit der Einführung des ermäßigten Steuersatzes in Nr. 50 der Anlage 2 gilt ab dem 1. Januar 2015 der ermäßigte Steuersatz für Hörbücher. Der Gesetzgeber wollte hiermit Hörbücher ebenso wie gedruckte Bücher ermäßigt besteuern (BT-Drucksache 18/1995, 121).



Seite 38 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen"?"

Die Steuermindereinnahmen werden auf eine Größenordnung im zweistelligen Millionenbereich geschätzt.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

45.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, und zwar Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung (Nr. 87.11 des damals geltenden Zolltarifs) und ohne Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung" (Nr. 87.13 des damals geltenden Zolltarifs) eingeführt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung"?"



Seite 39 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung"?"

Die Steuermindereinnahmen aus der Ermäßigung für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen können Nr. 42 der Anlage 3 des 30. Subventionsberichts der Bundesregierung entnommen werden. Eine tiefere Untergliederung der Bezifferung liegt nicht vor.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder an-derer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

46.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde der ermäßigte Steuersatz für "Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen" eingeführt (Nr. 90.19 des damals geltenden Zolltarifs).

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen"?"



Seite 40 von 43

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen"?"

Auf die Antwort zur Frage 45c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen" gegenüber anderen Gegenständen?"

Der Bundesregierung sind keine Abgrenzungsprobleme bekannt. Die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 12. April 2018 (Rs. C-227/17) zum Steuersatz für Wirbelsäulenfixationssysteme wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

47.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Kunstgegenstände, und zwar, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, sowie Originalstiche, schnitte und -steindrucke, sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art" eingeführt?"

Mit dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I 1967, 545) wurde erstmals der ermäßigte Steuersatz für "Kunstgegenstände und Sammlungsstücke" eingeführt (Nr. 99.01 bis 99.03 des damals geltenden Zolltarifs). Nachdem der ermäßigte Steuersatz für "Kunstgegenstände" zwischenzeitlich aufgehoben wurde, wurde er zum 1. Januar 2025 mit dem "Jahressteuergesetz 2024" vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387) wiedereingeführt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Kunstgegenstände, und zwar, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, sowie Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art"?"

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Erwägungen der Entscheidung des historischen Gesetzgebers für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für diese Warengruppe zugrunde lagen.



Seite 41 von 43

Da die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelungen gegen damals geltendes Unionsrecht verstießen, wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücke durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) an die unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG angepasst. Nunmehr gestattet Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 26 der Richtlinie 2006/112/EG, ab 1. Januar 2025 auf Umsätze mit in Anhang IX Teil A und B dieser Richtlinie aufgeführten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken den ermäßigten Umsatzsteuersatz (wieder) anzuwenden. Mit der Änderung durch das "Jahressteuergesetz 2024" wurde von dieser unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Kunstgegenstände, und zwar, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bild-werke, sowie Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art"?"

Die Steuermindereinnahmen der Wiedereinführung der Ermäßigung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken im Jahressteuergesetz 2024 wurden auf 80 Mio. Euro p. a. geschätzt. Eine Unterteilung in Kunstgegenstände und Sammlungsstücke liegt nicht vor.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Kunstgegenstände, und zwar, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, sowie Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

48.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Sammlungsstücke" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"



Seite 42 von 43

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Sammlungsstücke"?"

Auf die Antwort zur Frage 47b wird verwiesen.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Sammlungsstücke"?"

Auf die Antwort zur Frage 47c wird verwiesen.

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Sammlungsstücke" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

49.

a. "Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der ermäßigte Steuersatz für "Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene" (bitte hier und in den Folgefragen jeweils einzeln angeben – siehe Anlage 2, UStG) eingeführt?"

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene wurde mit dem "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften" vom 12. Dezember 2019 auf Empfehlung des Finanzausschusses zum 1. Januar 2020 eingeführt.

b. "Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für "Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene"?"

Dem Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes ist eine inhaltliche Begründung der Einführung des ermäßigten Steuersatzes für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene nicht zu entnehmen. In dem Bericht wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene zulässt.

c. "Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen des Staates aufgrund des ermäßigten Steuersatzes für "Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene"?"

Die Steuermindereinnahmen werden auf eine Größenordnung von 0,1 Mrd. Euro geschätzt.



Seite 43 von 43

d. "Welche Abgrenzungsprobleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für "Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene" gegenüber anderen Gegenständen?"

Auf die Antwort zur Frage 1d wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

M. LL